

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 32 (1848)

50 (11.8.1848)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-804642](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-804642)

Oldenburgische Blätter.

N^o 50.

Freitag, den 11. August.

1848.

Der Entwurf des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Oldenburg.

(Fortsetzung.)

Nach der Fassung des Art. 21. und verschiedener anderer Artikel erscheint es nicht ganz klar, zu welchen Regierungshandlungen des Großherzogs die Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers erforderlich ist, zu welchen nicht; es möchte daher in dem zweiten Satze zu setzen sein: Alle seine Regierungserlasse, welche nicht in diesem Staatsgrundgesetze ausdrücklich davon ausgenommen sind, bedürfen zu ihrer Gültigkeit ic.

Art. 25. des Entwurfs sagt: „der Großherzog ernimmt und entläßt die Mitglieder des Staatsministeriums lediglich nach eigener Entschliefung;“ wir gestehen, diese Bestimmung überraschte uns beim ersten Anblick, wir fragten uns: soll denn den Ständen, der öffentlichen Meinung gar keine Einwirkung auf die Zusammensetzung des Ministeriums gegeben werden, soll dem Volke ein Ministerium aufgedrungen werden können, zu dem es kein Vertrauen hat? Bei ruhiger Erwägung mußten wir aber doch die Nothwendigkeit dieser Bestimmung anerkennen, denn es wird eben den Ständen keine unmittelbare Einwirkung auf die Wahl der Minister gestattet werden können, wenn die Stände nicht unmittelbar regieren sollen; es wird dadurch aber gewiß nicht die mittelbare Einwirkung derselben auf die Zusammensetzung des Ministeriums ausgeschlossen, indem sie durch Verweigerung der Zustimmung zu vorgelegten Gesetzentwürfen, durch Verweigerung der Steuern jedes

Regieren mit Ministern, welche nicht das Vertrauen des Volkes genießen, unmöglich machen können.

Zu Art. 29. bemerkt Hr. N., es werde der Kammer dadurch alle Einwirkung auf die äußere Politik abgeschnitten, daß der Großherzog mit andern Staaten ohne Zustimmung der Stände abschließen könne, soweit dadurch nicht neue Lasten aufgelegt, Gesetze neu gegeben, geändert oder aufgehoben würden; derselbe fürchtet ferner, es könnten möglicher Weise fürstliche Garden entstehen, weil nach Art. 31. das gesammte Militair unter des Großherzogs unmittelbarem Oberbefehle stehe, und wirft dann den Verfassern der Erläuterungen zum Entwurfe vor, sie hätten ihre Gründe angeben müssen, warum diese Bestimmungen bis zur Regulirung der deutschen Reichsverhältnisse durchaus nöthig seien, indem die Verfassung unseres Landes nicht so lange warten könne, bis jene fertig sei, und man jedenfalls etwas Ganzes erhalten müsse, kein Bruchstück.

Wir müssen hier wieder bemerken, daß wer eine constitutionelle Monarchie will, auch die von Hrn. N. angefochtenen Bestimmungen des Entwurfs anerkennen müsse, weil eben in der constitutionellen Monarchie der Fürst die Spitze des Staates ist, und die ausübende Gewalt ihm übertragen ist, zu der doch gewiß auch der Oberbefehl über das Heer, die obere Leitung desselben gehört, hat doch auch die verfassunggebende Nationalversammlung dem Reichsverweser die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht Deutschlands übertragen; weil ferner der Fürst den Staat nach Außen hin vertritt, giebt doch die nordamerikanische Verfassung sogar ihrem Präsidenten das Recht Verträge abzuschließen und verlangt dafür nur die Zustimmung des Senates (des Staatenhauses) nicht auch



der eigentlichen Volksvertreter. Das Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für ganz Deutschland verlangt freilich für die Beschlüsse über Krieg und Frieden, und über Verträge mit den auswärtigen Mächten ein Einverständnis mit der Nationalversammlung, allein man darf dabei nicht unberücksichtigt lassen, daß dieses Gesetz nur von einer provisorischen Centralgewalt handelt und von den Rechten eines zeitweiligen Reichsverwesers.

Was aber die speciellen Befürchtungen des Hrn. N. betrifft, so können wir nicht absehen, warum dadurch, daß der Großherzog ohne Zustimmung der Stände Verträge mit anderen Staaten abschließen kann, die Stände verhindert werden sollten, sich um auswärtige Angelegenheiten zu bekümmern; bedürfen doch alle Regierungserlasse des Großherzogs nach Art. 24. zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, wodurch dieses die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt; haben doch die Stände nach Art. 119. das Recht über alle Landesangelegenheiten von der Staatsregierung durch die Großherzogl. Bevollmächtigten Auskunft zu begehren, und namentlich durch dieses s. g. Recht der Interpellation wird es den Ständen möglich gemacht, sich die nöthige Auskunft zu verschaffen und durch daran zu knüpfende Anträge und Beschlüsse auf die auswärtige Politik einzuwirken. Daß eine solche Einwirkung genüge, beweiset das Beispiel von England und Belgien.

Was Hr. N. unter fürstliche Garden versteht, ist uns zweifelhaft, doch können wir nicht umhin darauf nochmals aufmerksam zu machen, daß schon Art. 31. die Mitwirkung des dem Volke verantwortlichen Ministeriums verlangt, wenn das Militair im Innern angewendet werden soll zur Aufrechterhaltung der Ordnung u. (Art. 47.), ebenso für die Ernennung der Officiere (Art. 88.), sowie auch die Ausgaben für das Militair der ständischen Genehmigung bedürfen (Artikel 188. ff.) und die Gesetzgebung über Wehrpflicht und die besondere Art und Weise der Leistung derselben ohne Zweifel der ständischen Genehmigung bedarf, soweit nicht die Reichsgesetzgebung dafür Bestimmungen erläßt. Ein möglicher Mißbrauch dieser dem Fürsten übertragenen Rechte läßt sich nach allen diesen Bestimmungen gewiß

nicht erwarten. Uebrigens hat schon der Beschluß der National-Versammlung über die provisorische Centralgewalt gezeigt, daß sie die Militairsachen für ganz Deutschland und die Vertretung Deutschlands nach Außen der Centralgewalt in die Hände zu legen beabsichtige, und werden dadurch gewiß die Bestimmungen dieser Artikel wesentlich geändert werden.

Bei Art. 32. spricht Hr. N. sich gegen die Verleihung von Titeln, Würden und Orden aus; und wir müssen ihm in der Abneigung gegen derartige Auszeichnungen beitreten, die nur zu leicht dazu benützt werden können, die menschliche Eitelkeit für verwerfliche Zwecke dienstbar zu machen. Die National-Versammlung hat denn auch die Titel, welche nicht unmittelbar mit einem Amte verbunden sind, in ihrer 53. Sitzung abgeschafft; dies wird auch für uns Geltung haben und dadurch das Wort Titeln aus Art. 32. wegfallen müssen, da der Amtstitel eine nothwendige Folge der Verleihung eines Amtes ist, und dieses schon nach Art. 88. dem Großherzoge, natürlich unter Mitwirkung eines verantwortlichen Ministers, ausdrücklich vorbehalten ist. Wenn aber die Verleihung von Titeln abgeschafft ist, so wird damit auch von selbst die Verleihung von Würden abgeschnitten sein, indem Würden ohne ein Amt eben nur Titel sind. In Bezug auf die Orden hat die National-Versammlung sich für deren Beibehaltung ausgesprochen; wir haben aus dem über deren Verhandlungen in den Zeitungen Berichteten uns noch nicht für deren Beibehaltung entscheiden können; die stenographischen Berichte werden indessen das Nähere darüber ergeben müssen, jedenfalls werden diese Verhandlungen aber unseren Abgeordneten ein sehr schätzenswerthes Material für Behandlung dieser Frage bieten.

(Fortsetzung folgt.)

Abgeordneten-Wahl.

Im Kreise Neuenburg.

Von 134 Wahlmännern waren 131 erschienen; es erhielten bei der ersten Abstimmung die

absolute Majorität: Landgerichtsassessor Dannenberg in Neuenburg mit 111 Stimmen, Inspector Finnen in Westerstede mit 91 Stimmen, Hofrath Wibel in Oldenburg mit 90 Stimmen; die nächstmeisten Stimmen hatten Pastor Closter in Westerstede (63), Amtsgerichtsassessor Gräper in Barel (51), von denen bei einer zweiten Abstimmung Pastor Closter die absolute Majorität mit 69 Stimmen erhielt. — Als Stellvertreter wurden gewählt in einer Abstimmung Landmann Gerd Suhren zu Blausand mit 110 Stimmen, Pastor Geist zu Schweiburg mit 107 Stimmen, Kirchspielsvogt Strodtzoff zu Westerstede mit 104 Stimmen, Kaufmann Köben in Neuenburg mit 87 Stimmen.

Im Kreise Ovelgönne.

Von den 116 Wahlmännern waren 113 erschienen, und erhielten bei der Wahl der Abgeordneten in der ersten Abstimmung die absolute Majorität der Hausmann D. C. Bargmann (106 Stimmen), Assessor Bunnemann zu Ovelgönne (82 Stimmen), Hausmann Claus Eylers zu Klippfanne (67 Stimmen) und Auctionator Heye zu Strüchhausen (58 Stimmen). Bei der Wahl der Stellvertreter erhielt in der ersten Abstimmung nur der Hausmann Umno Lübben zu Goltzwarderwurp die absolute Majorität (72 Stimmen); bei der zweiten Abstimmung (von 112 Stimmen) Advocat Büsing in Ovelgönne (72), Kirchspielsvogt Jac. Wilh. Frankfen zu Ruhwarden (57); die nächstmeisten Stimmen hatten H. Tanzen in Heering (49), H. C. Meinardus in Hammelwardermoor (49) und Advocat Casar in Ovelgönne (41), von denen der letztere bei einer dritten Abstimmung die absolute Majorität mit 63 von den noch vorhandenen 108 Stimmen erhielt.

Im Kreise Delmenhorst.

Von 134 Wahlmännern waren 129 zugegen. Bei der Wahl der Abgeordneten erhielten in der ersten Abstimmung der Hofrath Hoyer zu Bechta 103 Stimmen, der Amtsauditor Morell zu Falsenburg 94 Stimmen; die nächstmeisten Stimmen erhielten der Pastor von Lindern zu Delmenhorst (64), der Mühlenbesitzer Bredemeyer in Golden-

stedt (60) und der Kaufmann von Buttell zu Dreifsielen (53), von denen in einer zweiten Abstimmung die beiden ersteren jeder 77 Stimmen erhielten (der Kaufmann von Buttell erhielt 70 Stimmen). Bei der Wahl der Stellvertreter stimmten nur noch 128 Wahlmänner; in der ersten Abstimmung erhielt nur der Kaufmann von Buttell zu Dreifsielen die absolute Majorität mit 86 Stimmen; bei einer zweiten Abstimmung erhielten der Assessor Sprenger zu Delmenhorst 106 Stimmen, der Förster Püschelberger zu Sage 90 Stimmen und der Advocat Ellerhorst zu Delmenhorst 71 Stimmen.

Im Kreise Cloppenburg.

Von 131 Wahlmännern hatten sich 127 eingefunden. Bei der ersten Abstimmung für die Wahl der Abgeordneten erhielt nur der Zeller Gerhard Crone zu Ahausen die absolute Majorität (110 Stimmen); die nächstmeisten Stimmen erhielten Zeller Konerding zu Benstrup (59), Advocat Panerag in Cloppenburg (54), Regierungsschreiber Sellmann in Birkenfeld (48), Dr. Reinerding in Bechta (47), von denen bei einer zweiten Abstimmung die beiden letzteren die absolute Majorität von 95 und 89 Stimmen erhielten. Die nächstmeisten Stimmen hatten jetzt Kaufmann von der Horst in Friesoythe (59) und Zeller Konerding (49), von denen bei einer dritten Abstimmung letzterer 78, also die absolute Majorität, ersterer aber nur 29 Stimmen erhielt. Bei der Wahl der Stellvertreter erhielten in der ersten Abstimmung von den jetzt nur abgegebenen 125 Stimmen, Kirchspielsvogt Plate zu Markhausen 107 Stimmen, Pastor Kleifamp in Oldenburg 101 Stimmen, Werner Janßen zu Scharrel 98 Stimmen. Die nächstmeisten Stimmen hatten Auditor Grote in Oldenburg (56) und Eduard Sellmann in Crapendorf (26), von denen der letztere bei einer zweiten Abstimmung 107 Stimmen erhielt.

Im Fürstenthum Cutin.

Sämmtliche 87 Wahlmänner waren erschienen und wählten den Advocaten Lindmann zu Cutin und den Hofrath Bölfers daselbst jeder



mit 85 und den Advocaten Bibel daselbst mit 72 Stimmen zu Abgeordneten. Zu Ersatzmännern wurden gewählt Advocat Völkers, Hofrath von Finckh und Dr. Nathan.

Verfahrungsarten zur Entdeckung der Verfälschungen der verschiedenen Mehl- und Brodarten.

Von Donny.

(Aus dem Journal de chimie medicale 1817. S. 389.)

1. Verfälschung des Weizenmehls und Brods mit Kartoffelstärkmehl.

Wie Payen entdeckte, schwellen die Stärkmehlkörner in Aegkali- oder Natronlösung stark auf und dehnen sich aus. Breitet man nun das verdächtige Mehl in sehr dünnen Schichten auf dem Objectträger eines gefaßten Vergrößerungsglases aus, und befeuchtet es mit Aegkalilösung von 1½ bis 2 Proc. Gehalt, so erleiden die Getreidemehlkörner keine oder nur eine sehr geringe Veränderung, während die Kartoffelstärkekörner sich zu großen, dünnen und durchsichtigen Platten ausdehnen, so daß man sich bei einiger Übung nicht täuschen kann und der Betrug nicht unentdeckt bleibt. Um den Unterschied noch augenscheinlicher zu machen, kann man das Gemenge nach vorsichtigem Trocknen mit ein Paar Tropfen Jodwassers färben.

Ebenso kann man verfahren, um das Kartoffelstärkmehl im Brod zu erkennen. Man bringt zu diesem Behuf auf den Objectträger 2 bis 3 Tropfen Aegkalilösung, worin man ein klein wenig Brodkrume zerdrückt und setzt etwas Jodwasser zu. Ist das Brod verfälscht, so findet man die Stärkekörnchen stark ausgedehnt und blau gefärbt.

2. Verfälschung der Getreidemehlarten mit Reis- oder Maismehl.

Man knetet das verdächtige Mehl unter einem Wasserstrahl, indem man die Flüssigkeit auf

ein dichtes Sieb laufen läßt. Das durchlaufende Wasser setzt das Stärkemehl ab, welches man sammelt, auswäscht und unter der Lupe betrachtet. Im Fall der Verfälschung findet man leicht die eckigen, halbdurchscheinenden Stücker, welche im Reis- und Maismehl immer enthalten sind, und von der Nebeneinanderlagerung und polyedrischen Gestalt der Stärkemehlkörner in dem hornartigen Eiweißkörper dieser Früchte herrühren. Wenn man jedesmal die sich zuerst ablagernden Stärkemehlportionen sorgfältig sammelt, so kann man den Betrug entdecken, so wenig auch vom fremden Mehl zugesetzt sein mag.

3. Verfälschung des Roggenmehls und Brods mit Leinsamenmehl.

Martens'sches Verfahren.

Wenn man das verfälschte Mehl einige Stunden lang in Wasser kalt maceriren läßt, die Flüssigkeit abgießt und ein paar Tropfen einer concentrirten Lösung von basisch-essigsäurem Blei hineinfallen läßt, erzeugt sich ein sehr reichlicher Niederschlag von Gummi oder Schleim.

Donny'sches Verfahren.

Wenn man ein wenig Leinsamenmehl mit etwas Aegkalilösung von 14 Proc. Gehalt auf dem Objectträger einer Lupe oder eines Mikroskops anrührt, so entdeckt man eine Menge sehr charakteristischer Körperchen, welche kleiner sind als die Kartoffelstärkekörnchen, glasartig aussehen, meistens von rother Farbe sind und gewöhnlich sehr regelmäßige Vierecke oder Rechtecke bilden. Diese Bruchstücke rühren noch von der Hülle der Körner her und können nach dem Verfahren im Mehl und sogar im Brod vom Roggen, wenn diese kaum 1/100 Leinsamenmehl enthalten, noch entdeckt werden. Zu diesem Behuf zerdrückt man ein sehr kleines Stücker Brodkrume oder zerührt etwas gebeuteltes Mehl in einigen Tropfen Aegkalilösung auf dem Objectträger einer gefaßten Lupe. Hinsichtlich der schnellen Ausführung sowohl, als der deutlichen Merkmale scheint dieses Verfahren Nichts zu wünschen übrig zu lassen.

(Schluß folgt.)